

# Bergen und Abschleppen von Fahrzeugen

Definition des Sachgebiets  
Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen



Stand: 02/2024  
Revisionsnummer: 3  
Erste Fassung: 06/2011

## 1 Vorbemerkung

Das Sachgebiet „Bergen und Abschleppen von Fahrzeugen“ umfasst zahlreiche Themen rund um das Bergen und Abschleppen von Fahrzeugen aller Art. Dazu zählen kaufmännische wie technische Fragen. Der Sachverständige<sup>1</sup> muss daher insbesondere mit der Preisgestaltung, der Rechnungslegung und dem Personaleinsatz im Bergungs- und Abschleppwesen vertraut sein. Er kennt daher die Struktur und Organisation eines Abschleppunternehmens sowie die kaufmännischen Preisgrundlagen. Zu seinem Aufgabenbereich zählt die Bewertung von Einsatzfahrzeugen im Betrieb des Bergungs- und Abschleppgewerbes, von Arbeiten mit Kranen, des Umgangs mit Anschlagmitteln sowie anderen Einsatzgeräten, der Ausführung von Ladungssicherungsmaßnahmen beim Transportieren, Abschleppen und Schleppen sowie von Arbeiten, die bei der Verwahrung von Fahrzeugen und deren Ladung anfallen.

## 2 Vorbildung und Praxis

### 2.1 Vorbildung

- Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder einer Fachhochschule in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik, Maschinenbau oder Elektrotechnik oder eine gleichwertige Studienrichtung mit entsprechenden Schwerpunktfächern;
- oder abgeschlossenes Studium der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsingenieurwesens
- oder Techniker/Meister des Kfz-Techniker-, Karosserie- oder Fahrzeugbauhandwerks
- oder Industriemeister Kraftverkehr
- Ein Antragsteller ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss kann die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, wenn Erfahrungen, Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßig eine 10-jährige praktische Tätigkeit nachgewiesen werden können, die ihrer Art nach geeignet waren, die erforderlichen dargestellten fachlichen Kenntnisse zu vermitteln.

### 2.2 praktische Tätigkeit

- zusätzlich einschlägige praktische Erfahrungen einer mindestens zweijährigen Tätigkeit als Ingenieur oder einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Techniker/Meister oder einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit in verantwortlicher Position eines Bergungs- und Abschleppunternehmens, davon mindestens sechsmonatige nachgewiesene Tätigkeit als Bergeleiter.

## 3 Technische und wirtschaftliche Kenntnisse

### 3.1 Grundkenntnisse über

- 3.1.1. einschlägige Produkt-ISO-, EN- und DIN-Normen
- 3.1.2. die Prüfung von Arbeitsmitteln und deren Durchführung gemäß den Gefährdungsbeurteilungen und Prüfhinweisen, insbesondere unter Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (z.B. BetrSichV).
- 3.1.3. Statistik

### 3.2 vertiefte Kenntnisse über

- 3.2.1. länderspezifische Betriebsprüfungen für die Listung in Abschleppzentralen (nach den länderspezifischen Abschlepprichtlinien)
- 3.2.2. Methoden der Kostenrechnung (Erstellung einer Fahrzeug- und Personalkostenrechnung, Ermittlung des Maschinenstundensatzes, Erstellen einer Fahrzeug-/Kran- und

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form in den Fällen verwendet, in denen eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten.

Personalkostenrechnung, sowie Preisbildung und -findung (ortsübliche und angemessene Vergütung)

- 3.2.3. die Ermittlung von Fahrzeug-/Maschinen-Vorhaltekosten, auch für branchenfremde Einsatzgeräte
- 3.2.4. die Ladungssicherung und Auswahl des geeigneten Transportfahrzeuges für die Ladungsbergung und Fahrzeugbergung
- 3.2.5. die Gefährdungs- und Risikobeurteilung bei Einsatzfahrzeugen sowie für Abschlepp-/Bergungs- und Transportmaßnahmen
- 3.2.6. Umweltschutz bei Kfz-Werkstätten, Bergungs- und Abschleppbetrieben, einschließlich Umweltrecht sowie praktische Bekämpfung von drohenden Umweltschäden im Rahmen der Bergungsmaßnahmen
- 3.2.7. Bewertung von drohenden Umweltschäden durch den Unfall und die durchzuführenden bzw. durchgeführten Bergungsmaßnahmen

### 3.3 Detailkenntnisse über

- 3.3.1. die Bergungs- und Abschlepphinweise der Fahrzeughersteller, insbesondere auch Detailhinweise der Fahrzeughersteller zu sicherheitsrelevanten Bauteilen wie Airbags, Hochvolttechnik (Sicherheitskarten)
- 3.3.2. die Richtlinien der Fahrzeug-Hersteller in Bezug auf den Aufbau von Einsatzfahrzeugen im Bereich Bergen und Abschleppen (Bergen, Abschleppen, Transportieren, Kranbetrieb) und in Verbindung mit der jeweils gültigen EU-Maschinenrichtlinie (entsprechend der Umsetzung in das nationale deutsche Recht)
- 3.3.3. Vorgehen bei der Bergung, Verladen, Transport und Abstellung von Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen, insbesondere Elektrofahrzeugen und Hybridfahrzeugen
- 3.3.4. den Stand der Technik im Bergungs- und Abschleppgewerbe (Abschlepp- und Bergegeräte, Berge-/Abschleppverfahren)
- 3.3.5. die Beurteilung von Bergungs- und Transportschäden (tatsächlich vorliegend/vermeidbar/unvermeidbar)
- 3.3.6. die verschiedenen Kran-, Abschlepp- und Transportfahrzeuge (z. B. Unterfahrlifte) – Kinematik, Antriebe, Einsatztauglichkeit
- 3.3.7. die Planung und Durchführung von Fahrzeugkraneinsätzen, Bewerten von Kran-Traglasttabellen (LKW-Ladekran, Auto-/Mobilkran)
- 3.3.8. Entsorgungskosten für Kraft- und Betriebsstoffe, Entsorgungs-/Verwertungskosten des Fahrzeugs und der Ladungsteile

## 4 Rechtskenntnisse

### 4.1 Grundkenntnisse über

- 4.1.1. die im Bergungs- und Abschleppgewerbe einschlägigen arbeitsschutz-rechtlichen Vorschriften
- 4.1.2. die Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörden für den Arbeitsschutz/Umweltschutz und der gesetzlichen Unfallversicherung
- 4.1.3. Versicherungs- und Transportrecht (VVG, HGB, ADSp), abgestimmt auf Bergungs- und Transportmaßnahmen
- 4.1.4. das Versicherungsrecht, insbesondere Hakenlast- und Betriebshaftpflichtversicherung, Güter- und Verspätungsschaden, Haftpflichtversicherungen und Schadensregulierung (Frachtversicherung Güter und Verspätungsschäden)
- 4.1.5. das Haftungsrecht, insbesondere die relevanten Vorschriften aus dem HGB (z. B. derzeit § 429 HGB)
- 4.1.6. den Umgang mit behördlichen Sicherstellungen
- 4.1.7. Unternehmerpfand und Zurückbehaltungsrecht

4.2 vertiefte Kenntnisse über

- 4.2.1. die einschlägigen Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts, wie Straßenverkehrsordnung, Straßenverkehrszulassungsordnung, Güterkraftverkehrsgesetz, Gesetze über den Transport von Gefahrgut auf der Straße und die Sozialvorschriften im Straßenverkehr.
- 4.2.2. die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (einschließlich DGUV-Regeln, Grundsätze und Informationen)

4.3 Detailkenntnisse über

- 4.3.1. rechtliche Rahmenbedingungen bei Heranziehung, Vermittlung und Beauftragung von Bergungsdiensten, sowie bei Durchführung und Abrechnung von Bergungsleistungen und Leistungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung
- 4.3.2. Rechte und Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

4.4 Im Übrigen sind die „[Anforderungen an die allgemeinen rechtlichen Kenntnisse](#)“ Bestandteil dieser Bestellungs Voraussetzungen

## 5 Anforderungen an Gutachten bzw. Sachverständigenleistungen

Ein Gutachten muss die gestellten Fragen umfassend, eindeutig nachvollziehbar sowie übersichtlich mit allgemein verständlichen Formulierungen beantworten.

Hierzu wird auf die jeweilige Sachverständigenordnung sowie auf die „[Hinweise zum Aufbau eines schriftlichen Sachverständigen Gutachtens](#)“ verwiesen.

Die Anforderungen an andere Sachverständigenleistungen können je nach Inhalt des Auftrags (gerichtlich oder außergerichtlich) abweichen.

Vorzulegen sind insgesamt fünf Gutachten, davon drei umfassendere Gutachten der Leistungs- und Rechnungsprüfung (mindestens 2 Gutachten aus dem LKW-Bereich), ein Gutachten zu Bergungs- und Transportschäden aus dem PKW-Bereich sowie ein Gutachten zu Bergungs- und Transportschäden aus dem LKW-Bereich.